

Aussagen von Vertretern der Kollektive

Vorbemerkung: Vgl. Anm. nach §53 StPO.

§36

Der Vertreter des Kollektivs hat dem Gericht die Auffassung des Kollektivs zur Straftat, ihren Folgen, ihren Ursachen und Bedingungen, zur Persönlichkeit des Angeklagten und zu dessen Erziehung und Selbsterziehung darzulegen. Der Vertreter des Kollektivs hat zu erläutern, von welchen Umständen das Kollektiv bei seiner Beratung und der Bildung seiner Auffassung ausgegangen ist.

§37

(1) Der Vertreter des Kollektivs ist zur Hauptverhandlung zu laden und hat an der gesamten Hauptverhandlung teilzunehmen.

(2) Vor seiner Vernehmung ist der Vertreter des Kollektivs auf seine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage und darauf hinzuweisen, daß er die Auffassung des von ihm vertretenen Kollektivs wiederzugeben hat.

(3) Für die Vernehmung sowie die Entschädigung für Verdienstausfall und die Erstattung von Reisekosten oder anderen Auslagen gelten im übrigen die Bestimmungen über die Vernehmung von Zeugen.

Anmerkung: Vgl. Anm. nach §34 StPO.

Sachverständigengutachten

Vorbemerkungen: 1. Zur Beweisführung mittels Sachverständigengutachten vgl. Ziff. III.4. der RL des Plenums des OG zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß (abgedr. als Anm. nach § 228 StPO).

2. Vgl. ferner Einleitung und Ziff. 1. und 2. des PrBOG vom 30.10.1972 über die Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (<§ 66 StGB) von Tätern (NJ 1972 H. 22 Beil. 4/72). Sie lauten:

„Die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit erfordert bei der Einholung psychiatrischer und psychologischer Gutachten im Strafverfahren einheitliche Maßstäbe. Es bedarf der zuver-

lässigen Bestimmung derjenigen Umstände, die zu begründeten Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit bzw. Schuldfähigkeit von Tätern führen und Anlaß zu deren Begutachtung bieten.

Dazu dienen die nachfolgenden Kriterien. Sie sollen zugleich einer ungerechtfertigten Beiziehung von Gutachten Vorbeugen, die die Strafverfahren unnötig belasten und ihre Durchführung verzögern.

1.

Grundsätze für die Beiziehung forensischer Gutachten

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß ein erwachsener Täter uneingeschränkt fähig ist, sich nach den gesellschaftlichen Verhaltensnormen zu entscheiden und strafbare Handlungen zu unterlassen. Bei einem jugendlichen Täter ist die Schuldfähigkeit in jedem Fall ausdrücklich zu prüfen (§66 StGB). Dabei ist zu berücksichtigen, daß normgerecht entwickelte und normalbefähigte Jugendliche mit der Vollendung des 14. Lebensjahres auf Grund des mit diesem Alter im allgemeinen erreichten Entwicklungsstandes die persönliche Voraussetzung für strafrechtliche Verantwortlichkeit besitzen.

Ein forensisches Gutachten ist folglich dann einzuholen, wenn es begründete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit bzw. Schuldfähigkeit von Tätern gibt

Erhebliche Auffälligkeiten, die derartige Zweifel zu begründen vermögen, können sich aus den Persönlichkeitsbedingungen des Täters, seinem gesamten sozialen Verhalten sowie aus dem Tatgeschehen, insbesondere aus den Besonderheiten des Vorgehens des Täters und aus seinem Entscheidungsverhalten, ergeben.

Nur wenige Umstände, die auf bestimmte krankhafte Erscheinungen verweisen, zwingen unbedingt zur Begutachtung des Täters, wie z. B. der bereits vorliegende ärztliche Nachweis einer schweren psychischen Erkrankung, einer Schizophrenie, eines hochgradigen Schwachsinn oder die Tatsache, daß der Täter in langjähriger psychiatrischer Betreuung stand, so daß ein Bezug zur Tat in diesen Fällen anzunehmen ist, auch wenn er nicht sofort erkennbar ist. In allen anderen Fällen dürfen die Auffälligkeiten nicht von den konkreten Umständen des Tatgeschehens und von den realen Verhaltensanforderungen losgelöst